



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 11/2025**  
**vom 30. Januar 2025**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8129**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 « über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 21. Dezember 2023, dessen Ausfertigung am 27. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 17 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 der Verfassung, indem er den Strafrichter dazu verpflichtet, die Akzisenprodukte, für die Akzisen geschuldet werden und die aus dem Verfahren der Akzisenaussetzung entnommen wurden, einzuziehen, wobei als zivilrechtliche Folge dieser strafrechtlichen Verurteilung alle Angeklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Gegenwertes bei Nichtübergabe der betreffenden Güter verurteilt werden müssen, ohne dass der Strafrichter im Allgemeinen aufgrund mildernder Umstände ganz oder teilweise auf die akzisenrechtliche Einziehung verzichten kann oder ohne dass er die Einziehung mäßigen kann, falls sie die Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigen würde, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme angesichts der damit verfolgten gesetzmäßigen

Zielsetzung darstellen würde, wodurch sie eine Verletzung des Eigentumsrechts mit sich bringen würde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 « über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee » (nachstehend: Gesetz vom 21. Dezember 2009).

B.2.1. Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 bestimmt:

« Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die zur Entstehung des Akzisenanspruchs führen, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Fünf- bis Zehnfachen der geschuldeten Akzisen entspricht bei einem Mindestbetrag von 625 EUR.

Zudem werden Zuwiderhandelnde mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr belegt, wenn Akzisenprodukte, die in Belgien geliefert werden oder zur Lieferung in Belgien bestimmt sind, ohne Anmeldung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn die Beförderung unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente erfolgt oder wenn der Verstoß von einer Bande mit mindestens drei Mitgliedern begangen wird.

Bei Rückfall werden Geldbuße und Gefängnisstrafe verdoppelt.

Unabhängig von den vorerwähnten Strafen werden Akzisenprodukte, für die Akzisen geschuldet werden, Beförderungsmittel, die bei dem Verstoß verwendet worden sind, und Gegenstände, die für den Betrug verwendet worden sind oder dazu vorgesehen waren, beschlagnahmt und eingezogen.

Eingezogene Akzisenprodukte werden Personen, denen sie zum Zeitpunkt der Beschlagnahme gehörten und die nachweisen, dass sie nicht in die Straftat verwickelt sind, zurückgegeben ».

B.2.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber vorhatte, den Wortlaut dieser Bestimmung auf die Artikel 220 bis 224 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen

Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend: allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen) (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2258/001, S. 12) abzustimmen.

Die fragliche Einziehung bezieht sich wie die in den vorerwähnten Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen aufgenommene Einziehung unter anderem auf den Gegenstand einer Straftat, nämlich die Güter, die der Akzisensteuer entzogen wurden. Genauso wie bei der gemeinrechtlichen Einziehung des Gegenstands der Straftat nach Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bezieht sich die in Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 geregelte Einziehung auf Güter, die unmittelbar mit der Straftat zusammenhängen, nämlich die Güter, in Bezug auf die der Verstoß gegen das Gesetz vom 21. Dezember 2009 begangen wurde. Genauso wie in Bezug auf ihr Pendant im gemeinen Strafrecht handelt es sich im Übrigen um eine obligatorische Einziehung.

B.2.3. Entsprechend den Ausführungen in B.2.2 und Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 muss der Richter, der einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 21. Dezember 2009 für erwiesen hält, die Güter, für die Akzisen geschuldet werden, insgesamt einziehen, wodurch der belgische Staat von Rechts wegen Eigentümer dieser Güter wird.

In diesem Zusammenhang können in Bezug auf die Einziehung im Sinne von Artikel 221 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen aus der Rechtsprechung des Kassationshofs (Kass., 19. Januar 2016, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160119.3; 28. Juni 2016, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160628.2; 4. Oktober 2016, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20161004.1) folgende Elemente abgeleitet werden. Sie hat dinglichen Charakter, da ihre Anordnung nicht erfordert, dass der Verurteilte Eigentümer der Waren ist. Diese Pflicht gilt außerdem gesamtschuldnerisch in Bezug auf alle wegen der betreffenden Straftat verurteilten Personen. Zur Wahrung der Rechte des belgischen Staates muss der Richter nach den Artikeln 1382 und 1383 des früheren Zivilgesetzbuches und den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches die obligatorische Einziehung außerdem mit einer Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Güter verbinden, wenn dem belgischen Staat der Besitz an diesen Gütern nicht (rechtzeitig) verschafft wird. Diese Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts stellt im Übrigen keine Strafe dar, sondern ist eine zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Einziehung. Da dabei lediglich Artikel 1382 des früheren Zivilgesetzbuches angewandt wird, muss der Schadenersatz den belgischen Staat in

die Lage zurückversetzen, in der er sich befinden würde, wenn ihm der Besitz an den Gütern verschafft worden wäre, sodass der Richter nicht befugt ist, diesen Schadenersatz aufgrund mildernder Umstände oder aufgrund der Finanzlage der Täter herabzusetzen.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Mit seiner Vorabentscheidungsfrage fragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan, ob Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 17 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 16 der Verfassung, indem er den Richter dazu verpflichte, die Akzisenprodukte, für die Akzisen geschuldet würden und die aus dem fraglichen Akzisenverfahren entnommen worden seien, einzuziehen, wobei als zivilrechtliche Folge dieser strafrechtlichen Verurteilung alle Beteiligten gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Gegenwerts bei Nichtübergabe der betreffenden Güter verurteilt werden müssten, ohne dass hierbei mildernde Umstände berücksichtigt werden könnten beziehungsweise eine Mäßigung in Betracht komme, falls die Einziehung die Finanzlage der Person, der sie auferlegt werde, derart beeinträchtigen würde, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellen würde.

B.3.2. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage ergibt sich, dass der Gerichtshof ersucht wird, zu prüfen, ob der Strafrichter im Allgemeinen aufgrund mildernder Umstände in der Lage sein muss, ganz oder teilweise auf die akzisenrechtliche Einziehung zu verzichten, oder ob der Strafrichter in der Lage sein muss, die Einziehung abzumildern, wenn sie die finanzielle Situation der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigen sollte, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme vor dem Hintergrund des damit verfolgten legitimen Ziels darstellen würde, wodurch sie das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls gewährleistete Eigentumsrecht verletzen würde.

B.3.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ausschließlich um die Finanzlage des Betroffenen und keinen anderen Umstand geht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung daher auf diese Situation.

Ferner sieht das vorliegende Rechtsprechungsorgan die Einziehung und die zivilrechtliche Folge bezüglich des eventuellen stellvertretenden Schadenersatzes als untrennbare Einheit an.

Der Gerichtshof berücksichtigt dies bei der Prüfung der Vorabentscheidungsfrage.

B.4.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.4.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta eine ähnliche Tragweite haben wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.4.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts «jedoch nicht das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.5.1. Die durch ein Richter angeordnete Einziehung eines Gutes ist eine Einmischung des Rechts seines Eigentümers auf Achtung seines Eigentums (EuGHMR, Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0512DEC004461406).

Wenn eine solche Einziehung eines Gutes eine Strafe ist, die dazu dient, die Zahlung der Steuern oder anderer Abgaben und Geldbußen sicherzustellen, fällt sie unter die Kontrolle hinsichtlich der Benutzung des Eigentums entsprechend Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls (EuGHMR, Entscheidung, 2. Februar 2010, *Monedero u.a. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2010:0202DEC003279806; 5. Juli 2001, *Phillips gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2001:0705JUD004108798, § 51).

B.5.2. Eine solche Kontrolle muss im Gesetz vorgesehen sein und einem oder mehreren gesetzmäßigen Zielen dienen (EuGHMR, Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas gegen Belgien*, vorerwähnt).

Eine Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse muss auch ein « faires Gleichgewicht » zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen wahren; es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

Zu den Elementen, die zu berücksichtigen sind, um dieses « faire Gleichgewicht » bezüglich der Einziehung eines Gutes, das auf illegale Weise benutzt wurde, zu begutachten, gehören die Verhaltensweise des Eigentümers dieses Gutes und das angewandte Verfahren (EuGHMR, Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas gegen Belgien*, vorerwähnt; 13. Oktober 2015, *Ünsped Paket Servisi SaN. Ve TiC. A.Ş. gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2015:1013JUD000350308, § 38).

B.6. Obwohl der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum im Rahmen der strafrechtlichen Politik und der Betrugsbekämpfung verfügt, verstößt eine Einziehung gegen das Recht auf uneingeschränkte Achtung des Eigentums, wenn sie für die Person, der sie auferlegt wird, im Lichte des begangenen Verstoßes eine außergewöhnliche Belastung darstellt oder ihre Finanzlage grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, Entscheidung, 2. Februar 2010, *Monedero u.a. gegen Frankreich*, vorerwähnt; 26. Februar 2009, *Grifhorst gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:0226JUD002833602, §§ 102 und 105).

B.7.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil des Zoll- und Akzisenstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der größtenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird. Die Ahndung der Verstöße in Bezug auf Zoll- und Akzisengüter wird oft erschwert durch die große Anzahl von Personen, die am Handel beteiligt sind, und durch die Mobilität der Güter, auf die die Abgaben zu entrichten sind.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber für Zoll- und Akzisenübertretungen sehr schwere Geldbußen festgelegt, um zu verhindern, dass Betrug begangen wird wegen des damit möglicherweise verbundenen enormen Gewinns. Zur Rechtfertigung der Schwere der Strafe wurde stets daran festgehalten, dass sie nicht nur eine individuelle, ernsthaft abschreckende Strafe für den Täter darstelle, sondern auch die Wiederherstellung der gestörten Wirtschaftsordnung und die Sicherung der Erhebung der geschuldeten Steuern bezwecke.

B.7.2. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die unvernünftig ist, darf er die Strafpolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen.

Der Gesetzgeber hat sich mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, indem er in Bezug auf die Härte der Strafe dem Richter die Wahl überlassen und es ihm ermöglicht hat, die Umstände der Sache zu berücksichtigen.

Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Betrug führt.

B.8. Die fragliche Einziehung bezieht sich auf den Gegenstand einer Straftat, nämlich die Güter, die der Akzisensteuer entzogen wurden. Anders als die Geldbuße ist die Einziehung nur eine zusätzliche Vermögensstrafe. Sie impliziert einen endgültigen Besitzverlust hinsichtlich der eingezogenen Güter zugunsten der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung. Sie beruht auf dem Gedanken, dass kriminelles Verhalten im zivilrechtlichen Bereich nicht belohnt werden darf. Die Verpflichtung zum Aussprechen der Einziehung im Falle eines Verbrechens oder Vergehens ist dadurch gerechtfertigt, dass diese « Verstöße schwerwiegend sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1851-1852, Nr. 70, S. 25). Der obligatorische Charakter bestimmter Formen der Einziehung zwingt den Gesetzgeber dazu, die wirksame Vollstreckung dieser Strafe gesetzlich zu gewährleisten.

B.9. Die in Anwendung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 ausgesprochene Sondereinziehung der Akzisenprodukte, die wegen eines Verstoßes gegen die einschlägige Akzisenregelung Gegenstand einer Straftat sind, ist angesichts der Ausführungen in B.7.1 und B.8 an sich nicht mit dem Recht auf uneingeschränkte Achtung des Eigentums unvereinbar.

B.10. Die vom Richter aufzuerlegende Einziehung kann jedoch in bestimmten Fällen die Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigen, dass diese Person einer unverhältnismäßig schweren Strafe unterworfen würde, wodurch diese Einziehung einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht zur Folge hat. Das Eigentumsrecht ist verletzt, wenn ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen einerseits dem Umfang und den Folgen der Einziehung in Bezug auf die Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, und andererseits dem begangenen Verstoß und den Zielen, die mit der Einziehung verfolgt werden, vorliegt, auch unter Berücksichtigung des in B.7.1 erwähnten besonderen und abschreckenden

Charakters sowie des kollektiven Wiederherstellungscharakters des Zoll- und Akzisenstrafrechts.

B.11. Angesichts des Vorstehenden ist Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 17 Absatz 1 der Charta, jedoch nur insofern er den Richter dazu verpflichtet, die Einziehung der Akzisenprodukte auszusprechen, die Gegenstand der Straftat sind, wenn diese Strafe die Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigt, dass diese Person einer unangemessen schweren Strafe unterworfen würde.

#### *Zu der Aufrechterhaltung der Folgen*

B.12. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des in Vorabentscheidungsstreitsachen gefällten Entscheids anzusehen. Bevor beschlossen wird, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus einer nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht im Verhältnis zu der dadurch für die Rechtsordnung entstehenden Störung steht.

B.13. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der in B.11 angeführten Feststellung der Verfassungswidrigkeit ergeben könnten, und somit eine Rechtsunsicherheit zu verhindern, sind die Folgen von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 für jene Sachen aufrechtzuerhalten, in denen der Richter die Einziehung der Akzisenprodukte ausgesprochen hat, die Gegenstand der Straftat waren und die am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* bereits Gegenstand einer endgültigen Entscheidung waren.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 « über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee » verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 17 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern er den Richter dazu verpflichtet, die Einziehung der Akzisenprodukte auszusprechen, die Gegenstand der Straftat sind, wenn diese Strafe die Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigt, dass diese Person einer unangemessen schweren Strafe unterworfen würde;

- erhält die Folgen dieser Bestimmung für die Sachen aufrecht, in denen der Richter die Einziehung der Akzisenprodukte ausgesprochen hat, die Gegenstand der Straftat waren und die am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* bereits Gegenstand einer endgültigen Entscheidung waren.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen